

Volksschulverordnung (VSV)

(Änderung vom 12. Juni 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Blockzeiten dauern grundsätzlich von 8 bis 12 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Blockzeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Grössere Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten.

Stundenplan
(§ 27 Abs. 2
VSG)

Abs. 4 unverändert.

§ 27 wird aufgehoben.

Titel nach § 32:

C. Tagesstrukturen

§ 32 a. ¹ Die Gemeinden stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Angebot
(§ 30 a VSG)

² Besteht bei einer Schule für gewisse Zeiten ein Bedarf für weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler, sind Lösungen im Einzelfall zulässig.

³ Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

⁴ Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.

§ 32 b. ¹ Der Betreuungsschlüssel gemäss § 30 e VSG¹ gilt für Tagesstrukturen auf der Kindergarten- und Primarstufe, welche die Zeit nach den Blockzeiten abdecken.

Betreuungs-
schlüssel
(§ 30 e VSG)
a. Anwendbar-
keit

² Für private Tagesstrukturen und von Gemeinden geführte Tagesstrukturen, die nicht Teil einer Tagesschule sind, gilt der Betreuungsschlüssel gemäss § 30 e VSG nur, wenn eine Betreuung im Umfang von § 30 c Abs. 2 und 3 VSG angeboten wird. Für die Berechnung des Umfangs werden nur die Angebote nach den Blockzeiten berücksichtigt.

- b. besondere
Betreuungs-
ansprüche
- § 32 c. Als Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen gemäss § 30 e Abs. 1 VSG gelten insbesondere Kinder der Kindergartenstufe.
- c. grössere
Gruppen
- § 32 d. Wird von den Gruppengrössen abgewichen,
- a. ist zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler ihrem Entwicklungsstand entsprechend betreut werden und sich jederzeit an ihnen vertraute Betreuungspersonen wenden können,
 - b. ist den Bedürfnissen der betreuten Kinder nach Zugehörigkeit, Orientierung und Ruhe sowie ihren unterschiedlichen Interessen mit besonderen Massnahmen Rechnung zu tragen.
- d. Tagesschulen
- § 32 e. ¹ Tagesschulen können bei den folgenden Angeboten von den Vorgaben gemäss § 30 e Abs. 2 VSG abweichen:
- a. Mittagsverpflegung,
 - b. Kursen,
 - c. offenen Angeboten in Einzelfällen.
- ² Sie können unabhängig vom Angebot die alleinige Betreuung einer Klasse einer Lehrperson übertragen, die diese Klasse regelmässig unterrichtet.
- Berufs-
ausbildung
(§ 30 e Abs. 2
VSG)
- § 32 f. ¹ Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Personen mit einem der folgenden inländischen Ausbildungsabschlüsse:
- a. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung,
 - b. Diplom als Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF,
 - c. Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge HF,
 - d. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule im Kanton Zürich,
 - e. Hochschuldiplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder Hochschuldiplom in Sozialer Arbeit,
 - f. Hochschuldiplom in Erziehungswissenschaften oder klinischer Heilpädagogik oder Psychologie,
 - g. von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Diplom als Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge, Logopädin bzw. Logopäde oder Psychomotorikerin bzw. Psychomotoriker.
- ² Die Ausbildungsabschlüsse gemäss lit. e und f genügen den Anforderungen nur, wenn sie mindestens 60 Kreditpunkte voraussetzen.

³ Das Volksschulamt kann

- a. Ausbildungsabschlüsse anerkennen, die den Ausbildungen gemäss Abs. 1 entsprechen,
- b. im Einzelfall Personen als ausgebildete Betreuungspersonen zulassen, deren abgeschlossene Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Verbindung mit ihrer Berufserfahrung es als gleichwertig zu den Abschlüssen gemäss Abs. 1 erachtet.

⁴ Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt sein. Die in Deutschland abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher gilt als gleichwertig.

§ 32 g. ¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein:

- a. das pädagogische Konzept,
- b. Angaben zur Organisation,
- c. Angaben zum eingesetzten Personal,
- d. Angaben zu den Örtlichkeiten und deren Ausstattung,
- e. das Sicherheitskonzept,
- f. das Finanzierungskonzept.

Bewilligungspflichtige Kinderhorte (§§ 30 c und 30 d VSG)
a. Bewilligung

² Die Trägerschaft muss die Bewilligung und deren Erneuerung spätestens drei Monate beantragen vor

- a. der vorgesehenen Eröffnung,
- b. dem Ablauf der Bewilligung bei befristeten Bewilligungen,
- c. der Änderung, aufgrund deren die Anpassung beantragt wird.

³ Die Standortgemeinde nimmt vor der ersten Bewilligungserteilung im Kinderhort einen Augenschein vor.

⁴ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nur teilweise erfüllt, kann die Bewilligung befristet oder mit Auflagen verbunden werden.

⁵ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Bewilligung in der Regel auf Ende des Schuljahres entzogen. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich.

§ 32 h. Die Trägerschaft erlässt ein pädagogisches Konzept. Dieses enthält insbesondere

- a. die pädagogischen Leitideen,
- b. die Ziele der Betreuung,
- c. die Ausgestaltung des Angebots,
- d. die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule,
- e. allfällige Massnahmen gemäss § 32 d.

b. pädagogisches Konzept

- c. Organisation § 32 i. Die Unterlagen zur Organisation enthalten insbesondere Angaben
- a. zur Trägerschaft,
 - b. zur Anzahl und Grösse der Gruppen,
 - c. zu den Öffnungszeiten,
 - d. zu den Aufnahme- und Abmeldemodalitäten,
 - e. zur Höhe der Elternbeiträge.
- d. Personal § 32 j. ¹ Die Trägerschaft belegt, dass
- a. ausreichend Personal, insbesondere mit den erforderlichen Ausbildungen gemäss § 32 f, angestellt ist,
 - b. vor der Einstellung der Mitarbeitenden und danach alle vier Jahre ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt wurde,
 - c. bei Kinderhorten mit mehr als 22 Plätzen ein ausreichendes Pensum für die pädagogische und personelle Leitung zur Verfügung steht.
- ² Die Leitung des Kinderhortes verfügt über eine Ausbildung gemäss § 32 f und über die erforderlichen Fähigkeiten in der Personalführung.
- e. Örtlichkeiten und Ausstattung § 32 k. ¹ Der Kinderhort verfügt in der Regel über mindestens zwei flexibel nutzbare, gut überschaubare Aufenthaltsräume mit ausreichend Tageslicht. Zusätzlich stehen die erforderlichen Nebenräume zur Verfügung.
- ² Die Aufenthaltsräume und deren Ausstattung sind kindgerecht und sicher. Sie ermöglichen unterschiedliche Aktivitäten, insbesondere das Spiel und das Bewegungsspiel, das gemeinsame Essen und das ungestörte Lösen von Hausaufgaben. Rückzugsmöglichkeiten sind vorhanden.
- ³ In den Aufenthaltsräumen stehen pro Platz mindestens vier Quadratmeter Fläche zur Verfügung.
- ⁴ In unmittelbarer Nähe sind angemessene Spielmöglichkeiten im Freien und Sportmöglichkeiten vorhanden.
- f. Sicherheit § 32 l. ¹ Die Trägerschaft erlässt ein Sicherheitskonzept. Dieses enthält insbesondere
- a. das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,
 - b. Regelungen zum Übergang der Verantwortung für die Kinder zwischen Eltern, Schule und Kinderhort,
 - c. Grundsätze zur Hygiene.
- ² Sie belegt darin die Abnahme durch die Bau- und Feuerpolizei und die Anmeldung beim Lebensmittelinspektorat.

§ 32 m. ¹ Die Trägerschaft reicht mit dem erstmaligen Bewilligungsgesuch einen Finanzplan für die ersten drei Betriebsjahre des Kinderhortes ein. g. Finanzen und
Versicherung

² Im Rahmen der Bewilligungserneuerung reicht sie eine aktuelle Jahresrechnung und ein Budget ein.

³ Für den Betrieb des Kinderhortes besteht eine angemessene Versicherung.

Titel C wird zu Titel D.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Juni 2019

Die Gemeinden setzen §§ 32 b–32 f für die von ihnen geführten Kinderhorte und Tagesschulen bis 31. Juli 2021 um.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2019 in Kraft ([ABl2019-06-21](#)).

¹ [LS 412.100](#).